

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 1 von 9

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Schimmelentferner BE-780

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Biozid

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: BEKATEQ GmbH & Co. KG

Straße: Schelde-Lahn-Str. 33

Ort: 35232 Dautphetal

Telefon: 06468216970

E-Mail: info@bekateq.de

Internet: www.bekateq.de

**1.4. Notrufnummer:** +49361730730 - GGIZ

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Gewässergefährdend: Aqu. akut 1

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Sehr giftig für Wasserorganismen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

##### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

C12-C16-alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid

**Signalwort:** Gefahr

**Piktogramme:**



##### Gefahrenhinweise

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H400

Sehr giftig für Wasserorganismen.

##### Sicherheitshinweise

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280

Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 2 von 9

P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.  
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

## Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

#### Chemische Charakterisierung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen: 5-<15% kationische Tenside . Weitere Angaben: Farbstoff

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

| CAS-Nr.    | Bezeichnung                                                 |           |           | Anteil      |
|------------|-------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-------------|
|            | EG-Nr.                                                      | Index-Nr. | REACH-Nr. |             |
|            | GHS-Einstufung                                              |           |           |             |
| 68424-85-1 | C12-C16-alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid                 |           |           | 15 - < 20 % |
|            | 270-325-2                                                   |           |           |             |
|            | Acute Tox. 4, Skin Corr. 1, Aquatic Acute 1; H302 H314 H400 |           |           |             |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

| CAS-Nr.    | EG-Nr.                       | Bezeichnung                                           | Anteil      |
|------------|------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------|
|            |                              | Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE |             |
| 68424-85-1 | 270-325-2                    | C12-C16-alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid           | 15 - < 20 % |
|            | oral: LD50 = >300-2000 mg/kg |                                                       |             |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

#### Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Ärztliche Behandlung notwendig.

#### Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

#### Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 3 von 9

## **4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatische Behandlung.

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

### **5.1. Löschmittel**

#### **Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

### **5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Nicht entzündbar.

### **5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

#### **Zusätzliche Hinweise**

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

### **6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende**

#### **Verfahren**

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

### **6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### **6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

### **6.4. Verweis auf andere Abschnitte**

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### **7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

#### **Hinweise zum sicheren Umgang**

Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

#### **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz**

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

### **7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

#### **Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

#### **Zusammenlagerungshinweise**

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)

### **7.3. Spezifische Endanwendungen**

Biozid

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 4 von 9

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

#### Schutz- und Hygienemaßnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.

#### Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

#### Handschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

#### Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

#### Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Aggregatzustand: | Flüssig      |
| Farbe:           | violett-blau |
| Geruch:          | Schwach      |

pH-Wert (bei 20 °C):

**Prüfnorm**  
8 DIN 19261

#### Zustandsänderungen

|                                               |                    |
|-----------------------------------------------|--------------------|
| Schmelzpunkt:                                 | nicht bestimmt     |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: | 100 °C EN ISO 3405 |
| Flammpunkt:                                   | nicht bestimmt     |

#### Entzündbarkeit

|                          |                 |
|--------------------------|-----------------|
| Feststoff:               | nicht anwendbar |
| Gas:                     | nicht anwendbar |
| Untere Explosionsgrenze: | nicht bestimmt  |
| Obere Explosionsgrenze:  | nicht bestimmt  |

#### Selbstentzündungstemperatur

|                        |                 |
|------------------------|-----------------|
| Feststoff:             | nicht anwendbar |
| Gas:                   | nicht anwendbar |
| Zersetzungstemperatur: | nicht bestimmt  |

#### Brandfördernde Eigenschaften

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| Nicht brandfördernd. |                |
| Dampfdruck:          | nicht bestimmt |

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 5 von 9

Dichte: 0,998 g/cm<sup>3</sup> DIN 51757  
Wasserlöslichkeit: leicht löslich  
**Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln**  
nicht bestimmt  
Verteilungskoeffizient nicht bestimmt  
n-Oktanol/Wasser:  
Relative Dampfdichte: nicht bestimmt  
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt

## 9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

keine/keiner

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

| CAS-Nr.    | Bezeichnung                                 |                      |         |        |         |
|------------|---------------------------------------------|----------------------|---------|--------|---------|
|            | Expositionsweg                              | Dosis                | Spezies | Quelle | Methode |
| 68424-85-1 | C12-C16-alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid |                      |         |        |         |
|            | oral                                        | LD50 >300-2000 mg/kg | Ratte   |        |         |

#### Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 6 von 9

## Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Sonstige Angaben zu Prüfungen

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

Sehr giftig für Wasserorganismen.

| CAS-Nr.    | Bezeichnung                                 |                      |           |          |        |         |
|------------|---------------------------------------------|----------------------|-----------|----------|--------|---------|
|            | Aquatische Toxizität                        | Dosis                | [h]   [d] | Spezies  | Quelle | Methode |
| 68424-85-1 | C12-C16-alkylbenzyltrimethylammoniumchlorid |                      |           |          |        |         |
|            | Akute Fischtoxizität                        | LC50 >0,1-1 mg/l     | 96 h      | Fisch    |        |         |
|            | Akute Algentoxizität                        | ErC50 >0,01-0,1 mg/l | 72 h      | Grünalge |        |         |
|            | Akute Crustaceatoxizität                    | EC50 >0,01-0,1 mg/l  | 48 h      | Daphnia  |        |         |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Das Produkt wurde nicht geprüft.

### 12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

## Weitere Hinweise

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Empfehlungen zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.  
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

#### Abfallschlüssel - verbrauchtes Produkt

200129 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten; gefährlicher Abfall

#### Abfallschlüssel - ungereinigte Verpackung

200139 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN; Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01); Kunststoffe

#### Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.  
Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 7 von 9

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### Landtransport (ADR/RID)

|                                                    |                                                          |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer:</b>                            | UN 1760                                                  |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b> | ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Benzalkonium Chloride) |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>             | 8                                                        |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>                    | III                                                      |
| Gefahrzettel:                                      | 8                                                        |
| Klassifizierungscode:                              | C9                                                       |
| Sondervorschriften:                                | 274                                                      |
| Begrenzte Menge (LQ):                              | 5 L                                                      |
| Freigestellte Menge:                               | E1                                                       |
| Beförderungskategorie:                             | 3                                                        |
| Gefahrnummer:                                      | 80                                                       |
| Tunnelbeschränkungscode:                           | E                                                        |

### Binnenschifftransport (ADN)

|                                                    |                                                          |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer:</b>                            | UN 1760                                                  |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b> | ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Benzalkonium Chloride) |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>             | 8                                                        |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>                    | III                                                      |
| Gefahrzettel:                                      | 8                                                        |
| Klassifizierungscode:                              | C9                                                       |
| Sondervorschriften:                                | 274                                                      |
| Begrenzte Menge (LQ):                              | 5 L                                                      |
| Freigestellte Menge:                               | E1                                                       |

### Seeschifftransport (IMDG)

|                                                    |                                                  |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer:</b>                            | UN 1760                                          |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:</b> | CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Benzalkonium Chloride) |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen:</b>             | 8                                                |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe:</b>                    | III                                              |
| Gefahrzettel:                                      | 8                                                |
| Sondervorschriften:                                | 223, 274                                         |
| Begrenzte Menge (LQ):                              | 5 L                                              |
| Freigestellte Menge:                               | E1                                               |
| EmS:                                               | F-A, S-B                                         |

### 14.5. Umweltgefahren

|                   |      |
|-------------------|------|
| UMWELTGEFÄHRDEND: | Nein |
|-------------------|------|

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: stark ätzend.

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 8 von 9

## EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3

## Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 3 - stark wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

Biozid Registriernummer: N-99194

## Stoff/Produkt gelistet in folgenden nationalen Inventaren

(EU) EINECS/ELINCS/NLP: unbekannt

(RC) TCSI: unbekannt

(NZ) NZIoC: unbekannt

(USA) TSCA: unbekannt

(USA) FDA: unbekannt

(CHN) CEPA: unbekannt

(CDN) DSL: unbekannt

(ROK) KECI/ECL: unbekannt

(RP) PICCS: unbekannt

(JP) MITI: unbekannt

(CHN) IECSC: unbekannt

(AUS) AICS: unbekannt

(JP) ISHL: unbekannt

(CDN) NDSL: unbekannt

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route  
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

### Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### [CLP]

|                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| Einstufung            | Einstufungsverfahren |
| Skin Corr. 1; H314    | Berechnungsverfahren |
| Eye Dam. 1; H318      | Berechnungsverfahren |
| Aquatic Acute 1; H400 | Berechnungsverfahren |

### Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Überarbeitet am: 25.11.2021

Seite 9 von 9

## Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

---

*(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)*